

In der Senatssitzung am 18. April 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

11. April 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. April 2023

„Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028“

„hier: Vorschlagslisten für die Stadtgemeinde Bremen“

A. Problem

Am 31. Dezember 2023 endet für die aktuell bei den Gerichten tätigen Schöffinnen und Schöffen die die Geschäftsjahre 2018 bis 2023 umfassende Amtszeit. Zur Vorbereitung der Schöffenwahl für die Amtszeit der Geschäftsjahre 2024 bis 2028 durch die jeweils bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal gebildeten Wahlausschüsse hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)¹ Vorschlagslisten aufzustellen, die gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 GVG von der Stadtbürgerschaft zu beschließen sind.

Die gemäß der Allgemeinen Verfügung des Senats über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vom 17. Januar 2023 (Brem.ABl. S. 27) vom Statistischen Landesamt - Wahlamt - als Gemeindebehörde vorbereiteten Vorschlagslisten für die Amtsgerichtsbezirke

¹ § 36 GVG [Vorschlagsliste]

(1) ¹Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. ²Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. ³Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. ²Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.

(3) ¹Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. ²Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) ¹In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. ²Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Bremen und Bremen-Blumenthal sind nach Beschlussfassung durch den Senat der Stadtbürgerschaft zur weiteren Beschlussfassung zu überreichen.

B. Lösung

Der Senat überreicht die von dem Statistischen Landesamt - Wahlamt - vorbereiteten Vorschlagslisten für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal als vertrauliche Anlage mit der Bitte, der Aufnahme in die Vorschlagslisten gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 GVG mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, zuzustimmen.

C. Alternativen

Der Senat überreicht die vorbereiteten Vorschlaglisten für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal nicht zur Beschlussfassung an die Stadtbürgerschaft. Dies hätte zur Folge, dass die Schöffenvwahl nicht durchgeführt und eine ordnungsgemäße Besetzung der Strafkammern und Senate nicht erfolgen kann, mithin die Strafgerichte ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr arbeitsfähig sind.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der Beschluss entsprechend der Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Bei der Vorbereitung der Vorschlaglisten ist beachtet worden, dass Frauen und Männer gleichermaßen aufzunehmen sind, denn schon § 36 Absatz 2 Satz 1 GVG sieht vor, dass die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung unter anderem nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen soll.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Beteiligung anderer Stellen und eine Abstimmung mit diesen ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet.

Gegen die Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bestehen nach der Beschlussfassung des Senats und dem Eingang der Mitteilung an die Bürgerschaft keine Bedenken.

Die Vorschlagslisten, die personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Adresse enthalten, sind gemäß § 36 Absatz 3 GVG in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt und der Ort der Auflegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 11. April 2023 die anliegende Mitteilung und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 18. April 2023**

**Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre
2023 bis 2028**

Am 31. Dezember 2023 endet für die aktuell bei den Gerichten tätigen Schöffinnen und Schöffen die die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 umfassende Amtszeit.

Zur Vorbereitung der Schöffenwahl für die die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 umfassende Amtszeit durch die jeweils bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal gebildeten Wahlausschüsse hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Vorschlagslisten aufzustellen. Für die Aufnahme in diese Vorschlagslisten ist gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtbürgerschaft erforderlich.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft als Anlage

- a) die 1.255 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen und
- b) die 222 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen-Blumenthal

als vertrauliche Anlage mit der Bitte, den Vorschlagslisten zuzustimmen.

Um sicherzustellen, dass die neuen Schöffinnen und Schöffen den Gerichten mit Beginn des Jahres 2024 auch zur Verfügung stehen, bittet der Senat die Stadtbürgerschaft, die Vorschlagslisten so rechtzeitig zu beschließen, dass diese gemäß der Anmerkung zu Abschnitt 1 Nummer 2 seiner Allgemeinen Verfügung über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vom 17. Januar 2023 (Brem.ABl. S. 27) spätestens am 15. Juli 2023 öffentlich aufgelegt werden können.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt die Vorschlagslisten in der nächsten Sitzung, sodass diese gemäß der Anmerkung zu Abschnitt 1 Nummer 2 der Allgemeinen Verfügung des Senats über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vom 17. Januar 2023 (Brem.ABl. S. 27) spätestens am 15. Juli 2023 öffentlich aufgelegt werden können